

„...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (Haltungsvoraussetzungen) wünschen. Im Einzelnen fordern Sie die generelle Vorlagepflicht eines polizeilichen Führungszeugnisses für alle Halter ‚großer, schwerer Hunde‘ sowie quasi den Vorbehalt einer behördliche Genehmigung privater Hundehaltung.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere 16 Personen mitzeichneten, endete am 21. Juni 2012.

Mit Schreiben vom 14. November 2012 teilten wir Ihnen mit, dass der Petitionsausschuss den Beschluss gefasst hat, Ihre Eingabe zurückzustellen, da noch Beratungsbedarf bestand.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 28. Mai 2013 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 7. September 2012 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (Landeshundegesetz - LHundG) vom 22. Dezember 2004 wurde die Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 außer Kraft gesetzt. Inhaltlich wurden die in dieser Gefahrenabwehrverordnung enthaltenen ordnungsrechtlichen Regelungsinstrumente im Landeshundegesetz beibehalten und durch weitere Vorgaben zur Gefahrenabwehr (z.B. Anzeigepflicht der Haltung eines gefährlichen Hundes) sowie durch Ergänzungen der Bußgeldtatbestände zur Ahndung von Verstößen komplettiert.

Die Regelung der Rechtsmaterie durch ein Gesetz im formellen Sinne war notwendig geworden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 28. Juni 2004, BVerwG 6 C 21.03) hinsichtlich der rheinland-pfälzischen Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - zu dem Ergebnis kam, dass weitreichende Bewertungs- und Entscheidungskompetenzen, die ‚politisch geprägt oder mitgeprägt‘ sind, wie etwa die Festlegung von Rasselisten, nicht der Exekutive zugewiesen sind, sondern dem Parlamentsvorbehalt unterliegen. ‚Namentlich

hat der Gesetzgeber die etwaige Einführung so genannter Rasselisten selbst zu verantworten‘.

Der Landesgesetzgeber hat dieser Vorgabe mit dem LHundG Rechnung getragen. Nach § 1 Abs. 2 LHundG gelten folgende Hunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich:

- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.

Weiterhin gelten Hunde nach § 1 Abs. 1 LHundG als gefährlich, die

- sich als bissig erwiesen haben,
- Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Forderungen nach einer Änderung des Landeshundegesetzes waren in den letzten Jahren bereits wiederholt Gegenstand von verschiedenen Petitionsverfahren, Eingaben wie auch Gerichtsverfahren. Nach eingehenden Prüfungen hält die Landesregierung - im Kontext mit dem Bund wie auch den anderen Bundesländern - an den bewährten Regelungen präventiver Gefahrenabwehr fest.

Insgesamt hat sich das rheinland-pfälzische Landeshundegesetz insbesondere im Sinne präventiver Gefahrenabwehr sehr gut bewährt und bietet den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden eine angemessene und wirkungsvolle Rechts- und Handlungsgrundlage zur Reduzierung der von bestimmten Hunden ausgehenden Gefahren.

Auch dem aktuell vorliegenden Antrag des Petenten kann aus Sicht der Landesregierung nicht gefolgt werden.

Mit der Petition fordert der Petent die generelle Vorlagepflicht eines polizeilichen Führungszeugnisses für alle Halter ‚großer, schwerer Hunde‘ sowie quasi den Vorbehalt einer behördliche Genehmigung privater Hundehaltung.

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen wird zur Petition des Petenten und seinem Anliegen - jedenfalls vor der Anschaffung ‚größerer, schwerer Hunde‘ eine behördliche Genehmigungspflicht unter Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen - auf die im Landeshundegesetz bereits normierten Regelungen des § 3 LHundG verwiesen.

Nach § 3 Abs. 1 bedarf derjenige einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis, der einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 LHundG halten möchte.

In diesen Fällen muss die antragstellende Person unter anderem auch die zur Haltung gefährlicher Hunde erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 3 besitzen. Ausschlussgründe sind hier insbesondere vorsätzlich begangene Straftaten, psychische Erkrankungen, Trunk- und Rauschmittelsucht sowie einschlägige Verstöße gegen das Landeshundegesetz.

Nach § 3 Abs. 4 LHundG hat die zuständige Behörde in diesem Sinne die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen und in begründeten Fällen den Betroffenen die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens aufzugeben.

Bezogen auf (objektiv) ‚gefährliche Hunde‘ sind folglich bereits der Petition entsprechende Regelungen normiert. Eine entsprechende Erweiterung generell auf ‚große, schwere Hunde‘ wäre weder erforderlich noch verhältnismäßig und kann daher auch nicht zu einer entsprechenden Änderung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde führen.

Zusammenfassend ist zu der vorliegenden Petition im Ergebnis festzuhalten, dass in erster Linie durch die strikte Umsetzung des Landeshundegesetzes in seiner Fassung vom 22. Dezember 2004 ein konstanter Rückgang des Bestandes an gefährlichen Hunden zu verzeichnen ist. Dies und die Umsetzung der entsprechenden Auflagen (Nachweis über Zuverlässigkeit, Sachkunde, Haftpflichtversicherung, Maulkorb- und Leinenpflicht) gegenüber den Haltern führen zu einem deutlichen Rückgang der Beißvorfälle bei den als gefährlich eingestuften Rassen.

Die zu verzeichnende Zunahme der Beißvorfälle bei den dem Verhalten nach als gefährlich eingestuften Hunden beruht nach fachlicher Einschätzung neben der tendenziellen Zunahme privater Hundehaltung darauf, dass u.a. durch ein-

schlagige Berichterstattung in den Medien eine gewisse Sensibilisierung der Bevölkerung eingetreten ist und Vorfälle eher angezeigt werden.

Weitere Restriktionen gegenüber allen Hunden bzw. Hundehaltern wie etwa generelle Anleinplichten und Genehmigungsvorbehalte sowie die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse sind im Rahmen präventiver Gefahrenabwehr weder verhältnismäßig noch erforderlich.

Das Landeshundegesetz hat sich im Sinne präventiver Gefahrenabwehr in den letzten nahezu acht Jahren vollumfänglich bewährt. Der diesbezüglichen Eingabe kann aus Sicht der Landesregierung nicht entsprochen werden.“

Der Petitionsausschuss hat die Legislativeingabe in seiner 13. Sitzung am 30. Oktober 2012 beraten und den Beschluss gefasst, diese zunächst bis zur Einführung der Heimtierschutzverordnung zurückzustellen.

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – Bundesratsdrucksache 300/2/12 – zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, fordert Folgendes:

„Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 a)

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Vorlage eines Entwurfs einer Heimtierschutzverordnung, in der umfassend die Anforderungen an die Haltung, Pflege, Kennzeichnung, Sachkunde, Abgabe und Zucht von Heimtieren geregelt werden.
- b) Soweit nach Auffassung der Bundesregierung die bestehenden Ermächtigungen des § 2 a Tierschutzgesetzes zum Erlass einer Heimtierschutzverordnung nicht ausreichen, wird die Bundesregierung gebeten, entsprechende Ermächtigungen in das Tierschutzgesetz aufzunehmen.“

Dieser Antrag wurde in der 899. Bundesratssitzung am 6. Juli 2012 mit Mehrheit abgelehnt. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde in der 214. Sitzung des Bundestags am 13. Dezember 2012 mit Mehrheit angenommen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat daher keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 18. Sitzung am 28. Mai 2013 den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpfen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“